

# Kann die evangelische Kirche Personen nichtarischer Abstammung weiter in ihren Ämtern tragen?

Die Frage, ob die Herübernahme der sogenannten Arierbestimmungen des „Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in die kirchliche Gesetzgebung mit dem Evangelium und dem Wesen der Kirche vereinbar sei, bewegt heute viele ernste Christen aufs äußerste. Man bekommt Anfragen und soll helfen, durch das Dickicht widerstreitender Ueberlegungen eine Gasse zu bahnen.

Auf der einen Seite steht die Tatsache des wiedererwachten völkischen Selbstgefühls, das das Judentum in unserer Mitte nicht nur als Fremdkörper, sondern wegen des zersetzenden Einflusses, den es auf Denken, Wollen und Haltung unseres Volkes notorisch vielfach ausgeübt hat, als eine sein Wesen und Leben bedrohende Gefahr betrachtet. Und der neue Staat hat daraus die praktische Folgerung gezogen — seinem Wesen nach mußte er sie ziehen —, das Judentum aus allen führenden Stellungen in unserem politischen und kulturellen Gemeinschaftsleben auszugliedern.

Es ist nicht ersichtlich, woher die evangelische Kirche das Recht herleiten könnte, grundsätzlich — nur darum handelt es sich — diese Selbstschutzmäßigkeiten des Staatsvolkes abzulehnen. Umso weniger, als gerade die Kirchen der Reformation ihre Volksverbundenheit stets bewußt betont haben. Dem entspricht auch ihre volkskirchliche Gliederung, wobei der Unterschied zur universalen katholischen Kirche in die Augen springt. Und hieraus scheint sich vielen sogleich die Folgerung zu ergeben, daß nun auch die Kirche mit ganz entsprechenden Maßregeln wie der Staat und vielleicht gar noch folgerichtiger als er es getan hat, die Ausgliederung der nicht dem eigenen Volkstum zugehörigen Elemente, wenn nicht aus ihrer Gemeinschaft überhaupt, so doch mindestens aus ihren Ämtern und besonders aus dem geistlichen Amt durchführen müsse.

Aber die Kirche als solche ist ja nicht im Volkstum begründet, sondern in dem Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, als den Heiland aller Menschen. Dieser Glaube begründet eine über alle menschlichen Unterschiede des Standes, des Geschlechts, der Völker hinübergreifende Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft des Glaubens aber begründet doch auch eine Gemeinschaft der Liebe. So scheint sich von hier aus alsbald die Unmöglichkeit zu ergeben, das zu tun, was auf der anderen Seite das neu erwachte Selbstgefühl des Volkes und sein Selbstbehauptungswille verlangt.

Es ist indessen zu beachten, daß die natürlich-geschichtlichen Unterschiede der gesellschaftlichen und auch der völkischen Ordnung nicht nur, sondern auch eine der Verschiedenheit der praktischen Bedürfnisse entsprechende Verschiedenheit der kirchlichen Organisation durch diese Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe keineswegs ausgeschlossen wird. Zu diesen praktischen Bedürfnissen gehören auch die aus der gemeinsamen Volkszugehörigkeit der Kirchenglieder sich ergebenden. Daher die Bildung völkisch begrenzter kirchlicher Gemeinden im Ausland, für deren Bildung freilich meist auch noch konfessionelle Gesichtspunkte maßgebend sind. Hier erhebt sich die Frage, ob denn nicht auch die Christen aus dem jüdischen Volke solche Gemeinden, judenchristliche Gemeinden also, in unserer Mitte bilden könnten. Einem solchen aus praktischen Gründen ihrerseits hervortretenden Wunsche wäre nicht zu widersprechen. Es ist aber eine andere Frage, ob die deutsche evangelische Kirche ein inneres Recht hat, grundsätzlich alle „nichtarischen“ Christen auf diesen Weg zu zwingen. Hierbei muß schon das bedenlich stimmen, daß die Möglichkeit, derartige judenchristliche Gemeinden zu bilden, praktisch nur ganz vereinzelt besteht. Ein solcher Zwang würde also bedeuten, daß die Christen jüdischer Herkunft weiterhin von der kirchlichen Versorgung ausgeschlossen würden. Tatsächlich würde also, soviel an uns ist, in dieser Beziehung durch ein solches Vorgehen die Bestimmung des Evangeliums für alle Menschen in Frage gestellt. Die Lage würde derjenigen recht ähnlich sein, in welcher der Apostel Paulus nach Gal. 2, 11 ff. in Antiochien die Absonderung der Juden aus Jerusalem zurückzuweisen hatte. Außerdem ist aber zu beachten, daß der größte Teil derer, die hiernach den zu bildenden judenchristlichen Gemeinden zuzuweisen wären, auch von der anderen Seite nicht würde angenommen werden können. Wenigstens nicht, wenn die gleichen Rassebestimmungen dort zur Anwendung kämen, die bei uns gelten würden. So würde dieser größte Teil vollends ins Leere fallen. So muß also hinsichtlich der Zugehörigkeit zur gemeinsamen kirchlichen Organisation gefordert werden, daß die in der Gemeinschaft des Glaubens begründete Gemeinschaft der Liebe hier die aus dem völkischen Selbstgefühl kommenden Hemmungen überwinde.

Mit dem Fortbestehen der bisherigen kirchlichen Gemeinschaft ist jedoch über die Zulassung von Christen jüdischer Herkunft zum geistlichen Amt noch nichts gesagt. Aus Bibelstellen, wie Gal. 3, 28 (hier ist kein Jude noch Grieche usw.) oder durch den Hinweis auf die Sakramente kann eine Entscheidung hierüber nicht gewonnen werden. In Gal. 3, 28 handelt es sich um die Zugehörigkeit zur Kirche Christi und nicht um die Frage der Zulassung zum kirchlichen Amt. Auch

die Sakramentsgemeinschaft ist hierfür nicht ausschlaggebend. Ebenwenig die Rücksicht auf die unbestrittene Bedeutung des jüdischen Volkes für die Geschichte der Offenbarung. Ebenso wenig aber ist die Frage auch einfach durch den Hinweis auf die staatliche Gesetzgebung zu regeln. Vielmehr kann die Kirche sie nur von eigentümlich kirchlichen Gesichtspunkten aus entscheiden. Dafür kann aber nur in Betracht kommen, ob die notwendigen Vorbedingungen für ein erspriechliches Wirken im Dienst der Kirche gegeben sind, oder ob Umstände vorliegen, welche die Tätigkeit des Geistlichen in Verkündigung und Seelsorge von vornherein unwirksam machen und weiterhin die volksmissionarische Aufgabe der Kirche überhaupt beeinträchtigen.

In bodenständigen, volksverwurzelten Kirchen muß den regelmäßig zu erfüllenden Vorbedingungen zugerechnet werden, daß der Träger des geistlichen Amtes dem Volke angehört, unter dem er wirkt. Ist nach diesem Grundsatz in den evang. Kirchen auch bisher schon zumeist tatsächlich verfahren worden, so muß er bei der Lage, wie sie nun bei uns geworden ist, und zwar unter kirchlichem Gesichtspunkt, bewußt beobachtet werden.

Was die Umstände betrifft, die den Ausschluß vom geistlichen Amt rechtfertigen, so handelt es sich hierbei nicht nur um das Fehlen der rein persönlichen Eignung, wenn damit nur an die Begabung und den im Verhalten bewährten Ernst der christlichen Ueberzeugung gedacht ist, sondern auch um andere Umstände. Welche als solche zu bewerten sind, das kann nach Zeiten und Verhältnissen wechseln. Ein Grund, der heute die Wirksamkeit eines Geistlichen in Verkündigung und Seelsorge in Deutschland tatsächlich aufs schwerste bedroht, ist infolge des neu erwachten Volksbewußtseins die Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse. Das ist nur die Rehrseite des soeben positiv Ausgedrückten. Ueber diese Tatsache kann sich die Kirche nicht hinwegsetzen, wenn sie nicht die ihr zugewiesene Aufgabe gefährden will. Sie muß ihr um dieser Aufgabe willen Rechnung tragen.

Daraus folgt aber keineswegs, daß Christen nichtarischer Herkunft aus Ämtern, in denen sie bisher im Sinne des Evangeliums wirken konnten, nur aus diesem Grunde entfernt werden müßten oder auch nur dürften. Die Kirche kann die einmal erteilte Berufung in das geistliche Amt nicht um der aus der völkischen Verschiedenheit kommenden Hemmungen willen rückgängig machen. Vielmehr hat sie die Forderung aufzustellen, daß die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe diese Hemmungen erträgt und überwindet. Einzelne Fälle, in welchen trotzdem aus Anlaß der nichtarischen Abkunft des Pfarrers das Verhältnis zur Gemeinde untragbar geworden ist, sind nach den bestehenden Vorschriften zu ordnen, die für Fälle der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen Pfarrer und Gemeinde gelten. Ganz abgesehen hiervon aber widerspräche es durchaus dem Liebesgebot, wenn die Kirche für Fehler, die sie selbst in der Vergangenheit, in der Zeit eines noch nicht wieder erstarkten Volksstumsbewußtseins, mit der Hereinnahme dieser Geistlichen begangen hat, diese Männer büßen lassen wollte. Auch vom staatlich-völkischen Gesichtspunkt aus wird das weitere Wirken dieser Männer erträglich sein, da eine Gefahr volkszerstörerischer Wirkung von ihnen her erfahrungsgemäß nicht besteht.

Was endlich die zukünftige Zulassung zum kirchlichen Amt betrifft, so muß für die Kirche auch hier der oben aufgestellte Grundsatz maßgebend sein, ob in der in Aussicht genommenen Verwendung die nichtarische Herkunft so anzusehen ist, daß dadurch die kirchliche Tätigkeit des Betreffenden unwirksam gemacht oder gar die volksmissionarische Aufgabe gehindert wird. Diese letztere Wirkung könnte heute in der Tat leicht eintreten, wenn die Kirche solche Personen in irgend erheblicher Zahl weiter in ihre Ämter eindringen lassen wollte. Hier hat die Kirche das Wort 1. Kor. 9, 20 auf sich anzuwenden, wonach der Apostel den Juden ein Jude, den Griechen ein Grieche geworden ist, d. h. in jeder Lage sich so verhielt, daß er das Ziel, nur überall etliche für Christus zu gewinnen, nicht gefährdete. Auf die heutige Lage der Kirche in unserem Volk übertragen heißt das, daß die Kirche bei ihren judenchristlichen Mitgliedern die größte Zurückhaltung hinsichtlich des Eintritts in die kirchlichen Ämter erwarten und sicherstellen muß. Ob und inwieweit ein solcher Eintritt trotzdem erfolgen kann, ist nach den in Betracht kommenden persönlichen und sonstigen Verhältnissen, besonders auch der Verwendungsart, zu entscheiden, und zwar am besten durch die Männer, die an der Spitze der Landes- oder Provinzialkirchen stehen. Dieses Verfahren wird auch vom staatlich-völkischen Gesichtspunkt aus möglich erscheinen, da auch das Reichsrecht Ausnahmen zuläßt. Nach ihm gelten ja sogar Personen zweifellos jüdischen Blutes, wofür nur die Großeltern bereits als Kinder getauft wurden, nicht mehr als Nichtarier, sondern als eingedeutscht.

Das Gesagte gilt in erster Linie vom Amt des Pfarrers, weiterhin aber auch von den übrigen Ämtern; denn auch sie sind nicht ohne Rückwirkung auf die Möglichkeit der Kirche, ihre volksmissionarische Aufgabe zu erfüllen.

KBA

16150